

EINBAUVORSCHRIFTEN UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN

rund um die Montage und Handhabung der Messausstattung von SmartMess Messtechnik e.U.

I. Allgemeines

1. Die Allgemeinen Einbauvorschriften von Mess-, bzw. Erfassungsgeräten, sowohl von SmartMess als auch insbesondere des jeweiligen Produktherstellers sind unbedingt einzuhalten → siehe Beipackzettel Montageanleitung der Messgeräte bei der Lieferung!
2. Alle von uns verwendeten Produktbilder sind symbolische Musteraufnahmen. Wir behalten uns in jedem Fall vor, gleich- oder höherwertige bzw. auch modifizierte Produkte zu liefern oder beizustellen. Je nach technischer Ausstattung Gegebenheit, bzw. Voraussetzung der betreffenden Anlage.

II. Gesetzliche Grundlagen und Bestimmungen des Maß- & Eichgesetzes (MEG)

Wir weisen darauf hin, dass in Österreich Wärme- und Wasserzähler, welche sich im rechtsgeschäftlichen Verkehr befinden, bzw. zur Verbrauchsermittlung für die Heiz-, bzw. Wasserkostenabrechnung eingesetzt werden, den jeweils geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (MEG) unterliegen.

Nach den aktuellen Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes hat derjenige, der ein solches Messgerät (Wärme-und/oder Wasserzähler) verwendet, die Verantwortung, dass das Messgerät immer geeicht, bzw. beglaubigt ist.

Die Eich- bzw. Beglaubigungsfrist für Wärme- und Wasserzähler beträgt gemäß des Maß- und Eichgesetzes derzeit 5 Jahre. Der Austausch der Messgeräte sollte daher periodisch alle 5 Jahre erfolgen. Wir bitten Sie hierfür rechtzeitig Sorge zu tragen!

III. Montagevorschriften für das ausführende Installationsunternehmen

1. Vor Beginn der Installationsarbeiten sollte das ausführende Installationsunternehmen mit uns Kontakt aufnehmen. Dadurch lassen sich vorab Einbau- und Ausführungsfehler leicht vermeiden.
2. Bitte immer ausreichend Platz zum hantieren- und rangieren für die Montage von Zählern, Fühlerkugelhähnen und Tauchhülsen berücksichtigen, sodass immer leichte Zugänglichkeit gewährleistet ist.

3. Vor Antritt unserer Zählermontage müssen seitens des ausführenden Installationsunternehmens verpflichtend **alle Leitungen gespült** geworden sein.

Bei unserer Zählermontage müssen **alle Leitungen unter Druck stehen und beschriftet** (= richtig zugeordnet) sein.

Ein hieraus entstehender Mehraufwand an Kosten, wenn der angemeldete Service-/Montagedienst von SmartMess vergeblich anreist, wird ausdrücklich gesondert verrechnet und dem Verursacher nach unseren jeweils gültigen Tarifen in Rechnung gestellt.

4. Bei der Erstinbetriebnahme durch das ausführende Installationsunternehmen ist darauf zu achten, dass unbedingt folgende Absperrungen gesetzt werden:

- Bei Wärme- und Kältezählern sowie ALLEN Hauptzählern (auch Wasser, etc.): unmittelbar **VOR- und NACH** dem Messgerät. (Die Ein- und Auslaufstrecken sind dabei immer einzuhalten!)
- Wasserzähler für die Wohnungsmessung: **zumindest VOR** dem Messgerät

5. Sowohl Wärme-, als auch Kältezähler müssen unbedingt in den jeweils rückläufigen Strang (bei Wärme = kälterer Strang; bei Kälte = wärmerer Strang) eingebaut werden.

6. Die Ein- und Auslaufstrecken bei Großzählern sind unbedingt einzuhalten (siehe beiliegende Montageanleitung).

7. Beim Einsatz von Tauchhülsen für Temperaturfühler von Wärme- oder Kältezählern ist unbedingt darauf zu achten, dass die dafür zu installierenden Tauchhülsen zu der vorhandenen Rohrdimension passen!

Tauchhülsen für Temperaturfühler immer gegen die Fließrichtung einbauen und diese immer mindestens bis Rohrmitte vorsehen.

IV: Örtliche Gegebenheiten vor unserer Montage, Reparatur, und/oder Ablesung

1. Zum Zeitpunkt unserer Montage, Überprüfung, Reparatur und/oder Ablesung müssen alle Messpunkte frei und ohne Behinderung zugänglich sein. Verbauten wie Möbel, sonstige Einrichtungsgegenstände oder auch zB. Zwischendecken, sind vor unserer Montage, Überprüfung, Reparatur und/oder Ablesung vom jeweiligen Nutzer bzw. Bewohner zu entfernen und danach in Eigenleistung des Nutzers bzw. Bewohners selbst wieder herzustellen. Diese Arbeiten sind nicht im Leistungsumfang von SmartMess enthalten.

2. Während der Monatetätigkeiten von SmartMess muss bei jeder Messstelle abgesperrt werden. Für dadurch eventuell auftretende Störungen an der Anlage (hydraulisch, mechanisch oder elektronisch) bei Pumpen, Motoren oder sonstigen anlagenspezifischen Bauteilen übernimmt SmartMess keine Haftung.

3. Beim Tausch der Zähler durch SmartMess müssen unbedingt alle Absperrungen in funktionstüchtigen Zustand sein, da sonst unsere zum vereinbarten Termin durchzuführende Montage abgebrochen werden muss. Uns daraus entstehende Mehrkosten werden von uns zu unseren jeweils gültigen Tarifen an den Vertragspartner bzw. Auftraggeber weiterverrechnet.
4. Funktionsuntüchtige anlagenspezifische Bauteile wie insbesondere undichte Absperrungen müssen vom Anlagenbetreiber, bzw. Auftraggeber auf dessen Kosten repariert werden. Ein daraus entstehender Mehraufwand für SmartMess aufgrund z.B. des notwendigen Abbruchs unserer Montagetätigkeit wird zu unseren jeweiligen Tarifen weiter verrechnet.
5. Eine eventuell vorhandene Rohr-, bzw. Zählerisolierung (insbesondere bei Kältezählern) wird von uns bei der Zählermontage entfernt und nach unserem Zählertausch wieder, soweit möglich, provisorisch hergestellt. Eine sach- und fachgerechte, luftdichte Isolierung stellt dies jedoch nicht dar! Die sach- und fachgerechte Wiederherstellung der Rohr- und Zählerisolierung ist nicht im Leistungsumfang von SmartMess enthalten und daher bauseits vom Auftraggeber wieder sach- und fachgerecht herzustellen.
6. Eine eventuell notwendige Entleerung sowie (Wieder-)Befüllung und Entlüftung der Rohrleitung, bzw. der gesamten Anlage ist ausdrücklich nicht im Arbeitsumfang von SmartMess enthalten.
7. Für Arbeiten in großen Höhen ist SmartMess für deren Montage, Überprüfung, Reparatur und/oder Ablesung gegebenenfalls eine erforderliche Leiter und/oder Hebebühne bauseits vom Auftraggeber oder seines Bevollmächtigten vor Ort zur Verfügung zu stellen.

V. Wassermessung mittels Differenzzählung ist nicht zulässig!

Eine Differenzmessung mittels zwei Wasserzählern, eingebaut in der Zirkulationsleitung ist nicht zulässig, da dies messtechnisch nicht vertretbar ist! Bitte diese Installationsart unbedingt vermeiden!

Unser Auftraggeber, bzw. dessen Vertreter/Bevollmächtigter hat dies dem ausführenden Installationsunternehmen bereits bei dessen Auftragsannahme mitzuteilen!

Wasserzähler sind immer in der Sticheitung möglichst nah an der Zapfstelle zu installieren!

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung behalten wir uns das Recht vor bei bereits bauseitig bestehenden Installationen von Warmwasser-Zirkulations-Differenzmessungen in Anlehnung an das Heizkostenabrechnungsgesetz nach den dort definierten Methoden hochzurechnen.